
Wien, im Oktober 2021

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Zum Kündigungsrecht nach § 8 Abs 3 VersVG

Aufgrund mehrerer Anfragen dürfen an dieser Stelle einige rechtliche Problemstellungen in Zusammenhang mit dem Kündigungsrecht für Verbraucher gemäß § 8 Abs 3 VersVG aufgezeigt werden:

§ 8 Abs 3 VersVG lautet:

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags gewährt worden sind, bleibt unberührt.

Abseits der laufenden Diskussionen um die Zulässigkeit von Dauerrabattvereinbarungen, bei denen die Judikatur den Satz 2 dieser Bestimmung interpretieren muss, ist mitunter bereits unklar, zu welchem Termin gekündigt werden darf: Nach dem Wortlaut des § 8 Abs 3 Satz 1 VersVG besteht das Kündigungsrecht „zum Ende des dritten Jahres“, dh. gerechnet ab Beginn des Versicherungsvertrages. Da diese Bestimmung zu Gunsten des Versicherungsnehmers zwingend ist (§ 15a Abs 1 VersVG), ist eine abweichende Vereinbarung, die zB auf die Hauptfälligkeit abstellt, nur als zusätzliche Kündigungsmöglichkeit zu interpretieren. Wer sich auf das Kündigungsrecht nach § 8 Abs 3 VersVG stützt, muss aber auch dessen Voraussetzungen beweisen, insbesondere dass er Verbraucher iSd § 1 KSchG ist. Genauer gesagt, muss er bereits bei Vertragsabschluss Verbraucher gewesen sein, weil die Einordnung, ob ein Vertrag als Verbrauchergeschäft gilt, anhand der Verhältnisse bei Vertragsabschluss zu treffen ist.

Häufiger Streitpunkt ist die Frage, ob der Versicherungsvertrag eines Wohnhauses ein Verbrauchergeschäft ist und daher nach 3 Jahren gekündigt werden darf. Nach der Rechtsprechung des OGH kommt es bei einem Vermieter darauf an, ob er dritte Personen (zB Hausbesorger) beschäftigt, eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchhaltung benötigt und andere Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen benötigt. Die Wohnungseigentümergemeinschaft übt aber in der Regel keine wirtschaftliche Tätigkeit aus, auch wenn sie einen Hausverwalter beschäftigt.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at